

# Vertrag über einen Tieraufenthalt in der Klinik

zwischen der

Magdeburg MEDIAN Kliniken GmbH & Co. KG

vertreten durch die MEDIAN Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH

handelnd für die  
MEDIAN Klinik NRZ Magdeburg  
Gustav-Ricker-Straße 4  
D-39120 Magdeburg

– im Folgenden Klinik genannt –

und

---

(Name der Patientin / des Patienten)

– im Folgenden Patient\*in genannt –

besteht Einvernehmen darüber, dass die Patientin oder der Patient ein Haustier während des Rehabilitationsaufenthaltes in der MEDIAN Klinik NRZ Magdeburg mitbringen möchte.

Zur Klärung der hierfür erforderlichen Bedingungen wird folgender Vertrag geschlossen.

Bestandteil dieses Vertrages ist die beigefügte Hausordnung.

## § 1 Gestattung der Tiermitnahme

Die Klinik gestattet der Patientin oder dem Patienten, ein Haustier auf eigene Rechnung und eigene Gefahr auf das Klinikgelände mitzubringen. Das Tier darf ausschließlich in einem von der Klinik zugewiesenen Patientenzimmer innerhalb eines bestimmten Bereiches untergebracht werden. Die Mitnahme des Tieres ist auf diesen Bereich beschränkt. In allen übrigen Bereichen der Klinik ist der Aufenthalt des Tieres nicht gestattet.

## § 2 Angaben zum Tier

Bei dem Tier der Patientin oder des Patienten handelt es sich um:

Hund / Hunde – Anzahl: \_\_\_\_\_

Katze / Katzen – Anzahl: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_ – Anzahl: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich  weiblich

Kastriert:  ja  nein

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Fallnummer: \_\_\_\_\_

### **§ 3 Entgelt für die Unterbringung**

Für die Unterbringung des Tieres erhebt die Klinik folgendes Entgelt:

- Hund: **10,00 € pro Tag**
- Katze: **5,00 € pro Tag**
- Vögel und andere Kleintiere: **3,00 € pro Tag**

Im Entgelt enthalten sind Kosten für Strom, Wasser sowie die normale Zimmerreinigung.

Nicht enthalten sind Kosten für Futter sowie für zusätzlich erforderliche Reinigungsleistungen.

Das Entgelt ist am Tag nach der Anreise an der Rezeption zu entrichten. Für zusätzlichen Reinigungsaufwand wird ein Entgelt von **15,00 € pro Reinigung** erhoben.

### **§ 4 Verpflegung des Tieres**

Die Versorgung des Tieres mit Futter und Wasser obliegt ausschließlich der Patientin oder dem Patienten.

### **§ 5 Dauer des Tieraufenthaltes**

Beginn des Klinikaufenthaltes: \_\_\_\_\_

Das Tier darf frühestens an diesem Tag auf das Klinikgelände mitgebracht werden.

Voraussichtliches Ende des Aufenthaltes: \_\_\_\_\_

Der Aufenthalt des Tieres endet spätestens am Abreisetag der Patientin oder des Patienten.

Eine Verlängerung ist nur mit schriftlicher Vereinbarung unter Fortgeltung der Bestimmungen dieses Vertrages möglich.

### **§ 6 Verlegung der Patientin oder des Patienten**

Bei einer Verlegung der Patientin oder des Patienten ist sicherzustellen, dass das Tier unverzüglich privat abgeholt oder extern (z. B. Tierheim, Tierpension) untergebracht wird. Organisation und Kosten der Abholung oder Unterbringung trägt die Patientin oder der Patient bzw. deren oder dessen Angehörige.

### **Besondere Regelungen bei Mitnahme eines Hundes**

### **§ 7 Rasseangaben**

Der Hund gehört folgender Rasse an:

---

Bei Mischlingen sind die bekannten Rassen der Elterntiere anzugeben:

---

## **§ 8 Haftung und Versicherung**

Die Patientin oder der Patient versichert, dass sich der Hund in ihrem oder seinem Besitz befindet und sie oder er zur Versorgung berechtigt ist.

Die Patientin oder der Patient übernimmt die volle Verantwortung für den Hund gegenüber der Klinik, deren Mitarbeitenden sowie allen berechtigten Personen auf dem Klinikgelände.

Es besteht eine gültige Haftpflichtversicherung für den Hund, die vor Aufnahme durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen ist.

Name der Versicherung: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Besteht keine Haftpflichtversicherung, ist diese spätestens bis zum Anreisetag abzuschließen.

Liegt am Anreisetag kein Versicherungsnachweis vor, darf der Hund nicht auf das Klinikgelände mitgebracht werden.

## **§ 9 Ausschluss gefährlicher Hunde**

Die Patientin oder der Patient erklärt, dass es sich bei dem Hund nicht um einen sogenannten Listenhund handelt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rasseliste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Sollte sich herausstellen, dass es sich um einen Listenhund oder ein als gefährlich eingestuftes Tier handelt, ist der Hund unverzüglich vom Klinikgelände zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist die Klinik berechtigt, die Entfernung auf andere geeignete Weise zu veranlassen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Sicherheit und Verhalten des Hundes**

Die Patientin oder der Patient verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Hund keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen darstellt. Sofern für den Hund eine Maulkorbpflicht besteht, ist ein geeigneter Maulkorb bereitzuhalten und auf Verlangen der Klinikleitung anzulegen. Der Hund ist auf dem gesamten Klinikgelände ausschließlich angeleint zu führen. Innerhalb der Klinik ist eine kurze Leine zu verwenden, sodass jederzeit physische Kontrolle gewährleistet ist. Für alle Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Hundes stellt die Patientin oder der Patient die Klinik von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.

### **Wichtige Hinweise:**

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Patientinnen und Patienten, die ihren Hund selbstständig versorgen können (Füttern, Gassi gehen etc.) und eigenständig an- und abreisen. Während der Therapiezeiten bleibt der Hund allein im Zimmer. Eine Betreuung durch die Klinik erfolgt nicht.

Listenhunde und Kampfhunde der Kategorie 1 und 2 sind gemäß den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt nicht zugelassen.

Der Hund darf sich **nicht** aufhalten in bzw. mitgenommen werden in:

- alle Therapiebereiche
- alle weiteren stationären Einrichtungen
- Fahrstühle
- Speiseräume und Cafeteria
- alle Sitzgelegenheiten (Stühle, Sessel, Bänke)

Bei Zu widerhandlung erfolgt zunächst eine Ermahnung. Im Wiederholungsfall kann die Klinikleitung die Entfernung des Hundes anordnen. Die Entfernung von Hundekot auf dem Klinikgelände obliegt der Patientin oder dem Patienten. Hundetoiletten sowie Beutel stehen auf dem Klinikgelände bzw. an der Rezeption zur Verfügung.

### **§ 11 Impfschutz**

Die Patientin oder der Patient weist einen ausreichenden und gültigen Impfschutz des Hundes nach. Die Impfung muss mindestens 4 Wochen zurückliegen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Bei Gefährdung des Hundes selbst oder anderer Tiere ist die Klinikleitung berechtigt, jederzeit geeignete Maßnahmen bis hin zur Entfernung des Hundes anzuordnen.

### **§ 12 Gesetzliche Anordnungen**

Sollte der Aufenthalt des Hundes aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen nicht (mehr) zulässig sein, ist den entsprechenden Weisungen Folge zu leisten. Die Klinik ist in diesem Fall berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Kosten für die Tierhaltung werden ab dem letzten Aufenthaltstag des Tieres nicht berechnet.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck möglichst nahekommt.

**Magdeburg, den** \_\_\_\_\_

**Für die Klinik**

**Patientin / Patient**

---